

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.451.393

Wien, am 20. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Gernot Darmann hat am 20. Mai 2026 unter der Nr. **6089/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Minderjähriger syrischer Drogendealer in Kärnten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- *Welche aufenthaltsrechtlichen Status weist der genannte Beschuldigte konkret in Österreich auf?*
- *Seit wann befindet sich der Beschuldigte im Bundesgebiet?*
- *Wurde dem Beschuldigten Asyl oder subsidiärer Schutz gewährt oder handelt es sich um eine andere Form des Aufenthalts?*
- *Wie viele strafrechtliche Vormerkungen bzw. Verurteilungen bestehen gegen den Beschuldigten konkret? (Bitte um Auflistung nach Delikt und Zeitpunkt)*
- *Handelt es sich bei den Vorstrafen ebenfalls um Suchtmitteldelikte oder um andere strafbare Handlungen?*

Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 6 bis 11:

- *Wurden Maßnahmen seitens der Sicherheitsbehörden bereits vor der aktuellen Festnahme gesetzt?*
- *Gab es bereits vor der Festnahme Hinweise auf organisierte Suchtgiftkriminalität im Umfeld des Beschuldigten?*
- *Ist der Beschuldigte Teil einer größeren Täterstruktur oder eines kriminellen Netzwerks?*
- *Wie groß ist die sichergestellte Menge an Suchtmitteln konkret und welchen Straßenverkaufswert hatte diese?*
- *Wurden weiteren Personen im Zuge der Ermittlungen ausgeforscht?*
- *Wurde gegen den Beschuldigten Untersuchungshaft verhängt bzw. welche freiheitsbeschränkenden Maßnahmen wurden gesetzt?*

Um die nicht abgeschlossenen Ermittlungen im anfragegegenständlichen Zusammenhang nicht zum Nachteil der Strafrechtspflege zu beeinträchtigen und im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des strafbehördlichen Ermittlungsverfahrens (§ 12 Strafprozessordnung 1975) ist eine Beantwortung dieser Fragen nicht zulässig. Strafbehördliche Ermittlungsverfahren stehen unter der Leitung der Staatsanwaltschaften, deren Aufgaben in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz ressortieren. Für die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen zur Tätigkeit und Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaften ist das Bundesministerium für Inneres nicht zuständig.

Aus jedweder Beantwortung – und sei es eine negative – können Rückschlüsse gezogen werden. Ein Bekanntwerden, dass bzw. ob in einem bestimmten Bereich Ermittlungen geführt werden oder nicht, könnte aktuelle oder zukünftige Ermittlungen gefährden. Personen, die potentiell von diesen Ermittlungen betroffen sind, würden durch Bekanntwerden der Information einen Informationsvorsprung erlangen, der die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschweren würde.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Welche aufenthaltsbeendenden Maßnahmen wurden geprüft oder bereits eingeleitet?*
- *Wann wird der Beschuldigte abgeschoben?*
 - a. *Wohin?*
 - b. *Wenn nicht, warum wird er nicht abgeschoben?*

Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Generell darf angemerkt werden, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) bei Personen mit einem Aufenthaltstitel in Österreich jedenfalls die Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen und von Einreiseverboten prüft.

Zur Frage 14:

- *Welche Maßnahmen werden gesetzt, um straffällige minderjährige Asylwerber bzw. subsidiär Schutzberechtigte konsequent außer Landes zu bringen?*

Das Thema Straffälligkeit hat für das Bundesministerium für Inneres oberste Priorität. Wenn Fremde in Österreich straffällig werden, so wird dies in jedem Verfahrensstadium umgehend berücksichtigt. Das BFA führt in allen Fällen eine sofortige und strenge Prüfung hinsichtlich der gesetzlich vorgesehenen asyl- und fremdenrechtlichen Konsequenzen durch.

Bei Straffälligkeit von Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigten gilt das Beschleunigungsgebot. Das bedeutet, dass ein solches Aberkennungsverfahren bereits mit Einlangen der Anzeige eingeleitet wird. Eine tatsächliche Aberkennung kann jedoch erst nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens (bei subsidiärem Schutz) bzw. wegen eines besonders schweren Verbrechens (bei Asyl) erfolgen. Die strafrechtliche Verfolgung, Würdigung und eine eventuelle Verurteilung fallen in den Zuständigkeitsbereich der Justiz und der unabhängigen Gerichte.

Zur Frage 15:

- *Wie viele minderjährige Tatverdächtige im Bereich der Suchtgiftkriminalität wurden in Kärnten in den letzten fünf Jahren registriert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit)*

Kärnten - Suchtgiftkriminalität¹ - Anzahl minderjährige Tatverdächtige, Tatverdächtige Geschlecht², Nationalität,					
Nationalität	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025
Afghanistan	15	0	0	0	0
Ägypten	0	0	0	0	1
Belgien	0	0	0	2	1
Bosnien-Herzegowina	6	15	5	3	2

Bulgarien	0	0	0	0	1
Deutschland	9	9	7	13	5
Estland	2	1	1	1	0
Frankreich	0	0	1	0	0
Griechenland	2	1	0	0	0
Irak	3	4	5	1	2
Kosovo	1		2	0	0
Kroatien	5	4	3	2	2
Niederlande	0	4	6	7	1
Österreich	327	354	341	277	216
Polen	0	0	1	0	0
Rumänien	2	3	1	8	1
Russische Föderation	6	5	1		1
Schweiz	0	1	0	0	0
Serbien	0	0	0	1	2
Slowenien	3	5	4	10	7
Staatenlos	0	1	0	0	0
Syrien	3	1	3	10	9
Thailand	0	0	1	2	0
Türkei	0	1	0	3	0
Ukraine	3	1	0	0	1
Ungarn	3	0	1	6	3
Ungeklärte Staatsangehörigkeit	3	1	0	0	0
Gesamt	393	411	383	346	255

¹Suchgiftkriminalität: §§ 27/1, 27/2a, 27/2, 27/3, 27/4, 27/5, 28/1, 28/2, 28/3, 28/4 1. fall, 28/4 2. Fall, 28/4 3. fall, 28a/1, 28a/2, 28a/3 1. Fall, 28a/3 2. fall, 28a/4, 28a/5, 30/1, 30/2, 31/1, 31/2, 31a/1, 31a/2, 32/1, 32/2, 32/3 Suchtmittelgesetz

²männlich/weiblich/inter/divers/offen/keine Angabe

Zur Frage 16:

- Wie hoch ist der Anteil nicht österreichischer Staatsbürger an minderjährigen Tatverdächtigen im Bereich der Suchtgiftkriminalität österreichweit?

Österreich – Anzahl minderjährige Tatverdächtige, Tatverdächtige Geschlecht ¹ , Tatverdächtige Nationalität, Suchtgiftkriminalität ²	
Inländer/Fremde	Jahr 2025
Inländer	2.019
Fremde	1.118
Gesamt	3.137

¹männlich/weiblich/inter/divers/offen/keine Angabe

²Suchgiftkriminalität: §§ 27/1, 27/2a, 27/2, 27/3, 27/4, 27/5, 28/1, 28/2, 28/3, 28/4 1. fall, 28/4 2. Fall, 28/4 3. fall, 28a/1, 28a/2, 28a/3 1. Fall, 28a/3 2. fall, 28a/4, 28a/5, 30/1, 30/2, 31/1, 31/2, 31a/1, 31a/2, 32/1, 32/2, 32/3 Suchtmittelgesetz

Zur Frage 17:

- *Welche konkreten Maßnahmen plant das Ressort, um der zunehmenden Beteiligung von Minderjährigen an der Suchtgiftkriminalität entgegenzuwirken?*

Um der Beteiligung Minderjähriger an Suchtmittelkriminalität entgegenzuwirken, setzt das Bundesministerium für Inneres sowohl auf die konsequente Bekämpfung krimineller Strukturen als auch auf gezielte, kriminalpräventive Maßnahmen, insbesondere auch für junge Menschen. In diesem Kontext wird die Lageentwicklung im Bereich der Suchtmittelkriminalität österreichweit laufend beobachtet und analysiert. Maßnahmen und Schwerpunktsetzungen werden regelmäßig überprüft und aufgrund aktueller Entwicklungen oder identifizierter Trends erforderlichenfalls angepasst. Dies erfolgt etwa durch die Ausrichtung operativer Schwerpunkte anhand aktueller Lagekenntnisse, Schwerpunktkontrollen, spezifische Projekte zur effektiveren Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität, sowie durch fortlaufende Aus- und Fortbildungen des eingesetzten Personals. Ziel ist es dabei insbesondere, kriminelle Strukturen, Beschaffungs- und Vertriebswege, sowie Täterumfelder frühzeitig zu erkennen und wirksam zu stören, um auch einer Einbindung Minderjähriger in entsprechende Tat- und Vertriebsstrukturen entgegenzuwirken.

Ergänzend liegt der polizeiliche Beitrag in der Kriminalprävention durch Aufklärung über Risiken und Folgen suchtmittelbezogener Delinquenz, insbesondere bei jungen Menschen. In diesem Zusammenhang wird österreichweit das bundesweite Jugend-Kriminalitätspräventionsprogramm „UNDER18“ umgesetzt. Ein Teil dieses Programms befasst sich mit Suchtdeliktprävention und wird unter dem Titel „Look@your.Life“ durchgeführt. Dieses Programm richtet sich an Jugendliche und setzt sich mit Herausforderungen im Zusammenhang mit legalen und illegalen Substanzen, Konsumverhalten, Gruppendruck, Medienwelt und delinquentem Verhalten auseinander. Dabei werden neben den Jugendlichen auch das schulische Umfeld und Erziehungsberichte einbezogen. Die bestehenden Maßnahmen werden auch künftig fortgeführt und anhand der jeweiligen Lageentwicklung erforderlichenfalls angepasst oder erweitert.

Gerhard Karner

